

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet
Agri-Photovoltaikanlage Lengefeld“**

**Prüfung des Vorhabens auf die Schutzgebietsverträglichkeit des
Landschaftsschutzgebietes „Saidenbachtalsperre“**

Vorhabensträger: Solarprojekt Lengefeld

Datum: 14.03.2026

Landschaftsplanungsbüro BeA

Zum Alten Forsthaus 26 | D- 07768 Hummelshain | E-Mail: Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Antrag.....	3
1.2	Lage des Plangebietes	3
1.3	Vorstellung und Ziele des Vorhabens.....	5
1.4	Standortauswahl.....	7
2.	NATURSCHUTZRECHTLICHE SCHUTZGEBIETE	8
2.1	Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmal.....	8
2.2	Landschaftsschutzgebiete	8
2.3	Gesetzlich geschützte Biotope.....	9
2.4	Sonstige Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte.....	9
3.	PRÜFUNG VORHABEN AUF SCHUTZGEBIETSVERTRÄGLICHKEIT	9
3.1	Anlass und Rechtliche Einordnung	9
3.2	Prüfung auf Auslösung der Verbotstatbestände.....	10
3.2.1.	Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	10
3.2.2.	Wirkungsprognose des Vorhabens auf das Landschaftsbild und kulturhistorische Bedeutung	11
3.2.3.	Auswirkungen auf die besondere Erholungseignung.....	17
3.2.	Zusammenfassung	18

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Übersichtskarte Plangebiet in der Stadt Pockau-Lengefeld
- Abb. 2: Detailkarte
- Abb. 3: Agrar-PV-System nach DIN SPEC 91434:2021-05 Kategorie II, Var. 2b
- Abb. 4: Gebietskulisse Photovoltaik-Freiflächenverordnung
- Abb. 5: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete
- Abb. 6: Regionalplan Region Chemnitz 2024, Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz besonderer Eigenart
- Abb. 7: Blick über das Plangebiet mit vorhandener Ackernutzung
- Abb. 8: Sichtbarkeit der Agri-Photovoltaik-Anlage
- Abb. 9: Plangebiet und südlich angrenzender landwirtschaftlicher Weg mit Baumreihe aus Spitzahorn
- Abb. 10: Vorhandene Sichtverschattende Gehölze im nördlichen und östlichen Bereich

1. Einleitung

1.1 Anlass und Antrag

Gegenstand des Verfahrens ist die Ausweisung eines „Sondergebiets Agri-Photovoltaikanlage Lengefeld“ (Agri-PV-Anlage) in der Stadt Pockau-Lengefeld. Der Stadtrat von Pockau-Lengefeld hat mit Beschluss-Nr. SR/23/2024 vom 28.05.2024 den Aufstellungsbeschluss eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Detaillierte Angaben zum Vorhaben können der Begründung und dem Umweltbericht entnommen werden.

1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Lengefeld“ in der Stadt Pockau-Lengefeld befindet sich nordöstlich von Lengefeld und östlich der Augustusburger Straße.



Abb. 1: Übersichtskarte Plangebiet in der Stadt Pockau-Lengefeld (ohne Maßstab)
(Quelle: Offene Geodaten Sachsen)

Das Plangebiet gliedert sich in zwei räumlich getrennte Teilflächen. Entlang der westlichen Gebietsgrenze verläuft die Staatsstraße 223 (Augustusburger Straße). Die südliche Begrenzung des Plangebiets wird durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg definiert, an dessen Südseite eine wegebegleitende Baumreihe aus Spitzahorn (*Acer platanoides*) ausgebildet ist. Zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche verläuft zudem ein weiterer landwirtschaftlicher Weg in West-Ost-Richtung, der beide Bereiche funktional voneinander trennt. Südöstlich des Plangebiets befinden sich in einer Entfernung von rund 150 m der Ochsenwiesenteich sowie der Läusebach. Nördlich schließen in einem Mindestabstand von etwa 170 m Waldflächen an. In östlicher Richtung verläuft in einer Entfernung von ca. 400 m das Fließgewässer Flöha, parallel dazu eine Eisenbahnstrecke. Das Plangebiet selbst wird derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche bewirtschaftet. Darüber hinaus wird der Bereich durch eine bestehende Mittelspannungsleitung geprägt, die den westlichen Teil des Vorhabengebiets in Nord-Süd-Richtung quert.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,96 ha.

Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan hatte ursprünglich eine Größe von 13,81 ha. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde das Plangebiet um das Flurstück 1503 in der Gemarkung Lengefeld reduziert.

Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

Gemarkung: Lengefeld, Flur 0, Flurstücke:

501	502	503	1454
1496	1497/1	1497/2	1804



Detailkarte: Plangebiet (ohne Maßstab); Quelle: Offene Geodaten Sachsen

1.3 Vorstellung und Ziele des Vorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird angestrebt eine Agri-PV-Anlage im Endausbau mit einer Leistung von bis zu ca. 6 MW zu errichten. Die Realisierung ist auf Grund der „Energiewende“ kurzfristig für das Jahr 2026 geplant.

Im Einzelnen sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan folgende Planungsziele formuliert:

- Ausweisen eines sonstigen Sondergebietes (SO) Agri-Photovoltaik-Anlage zur Umsetzung der Zielstellung der verstärkten Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien – Ziel: klimafreundliche Stromgewinnung
- Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit, hier: maximaler Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 15 % im Bereich der Sondergebietsfläche
- Errichtung einer Biodiversitäts-Agri-PV-Anlage durch Erhalt und Stärkung des Biotopbundes; Erhöhung der Biodiversität auf der Planungsfläche durch die Anlage von umfangreichen Blühstreifen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen
- Sicherung der Erschließung entsprechend den technischen Erfordernissen
- Treffen von Festsetzungen zur technischen Ausgestaltung der Solaranlagen
- Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe (insbesondere in die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Landschaftsbild) und Festsetzen entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ohne die Landwirtschaft wesentlich zu beeinträchtigen. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange Rechnung getragen werden. Die Nutzung solarer Energie leistet einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in benachteiligten Gebieten, hier für das Plangebiet zutreffend, dienen der Verwirklichung der Klimaschutzziele in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag sowie dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen. Sachsen hat sich das Ziel gesetzt, das Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes umzusetzen. Hierfür sind noch erhebliche Anstrengungen notwendig.

Mit der Agri-PV-Anlage Lengefeld soll ein Beitrag für die o.g. Zielstellung geleistet werden und somit die Stromversorgung langfristig gesichert und die klimafreundliche Stromgewinnung gestärkt werden. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Agri-PV-Anlage „Lengefeld“ ist so geplant, dass eine gute co-existentielle Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche, Photovoltaik und Naturschutz erfolgt. Auf der Vorhabenfläche wird nur ein kleiner Teil ausschließlich für die Photovoltaik genutzt. Die deutlich größeren Zwischenräume von mindestens 9 m werden als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

Direkt unterhalb der Modulreihen wird jeweils ein 1 m breiter Blühstreifen auf intensiv genutzten Ackerflächen angelegt. Es handelt sich bei der Anlage um das Agrar-PV-System nach DIN SPEC Kategorie II, Variante 2b.

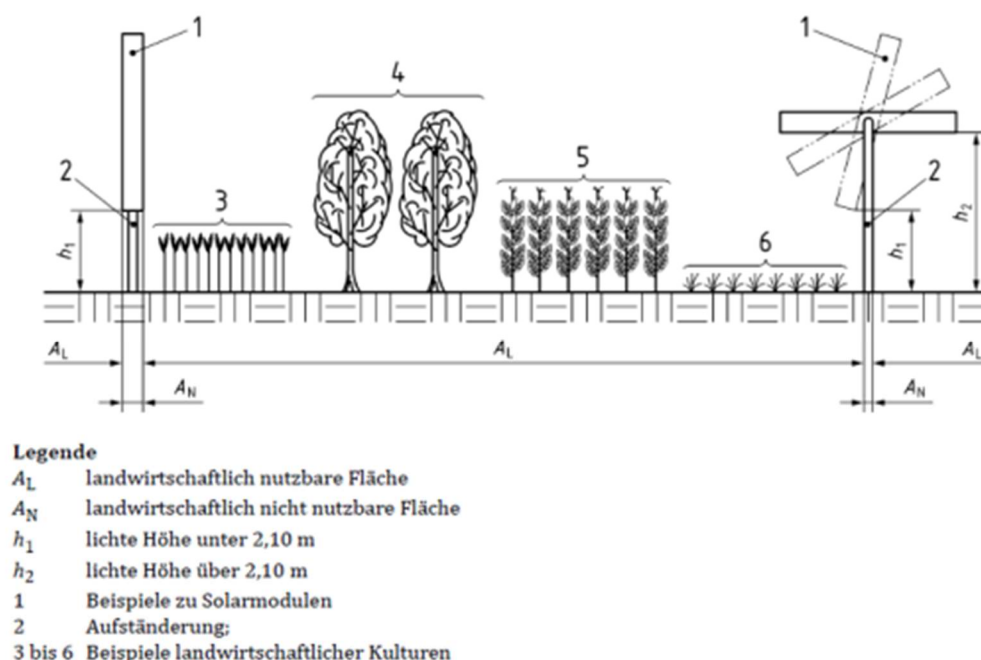


Abb. 3: Agrar-PV-System nach DIN SPEC 91434:2021-05 Kategorie II, Var. 2b

Die Modulreihen der geplanten Agri-Photovoltaikanlage werden in Ost-West-Ausrichtung installiert. Für die nördliche Teilfläche ist der Einsatz vertikal ausgerichteter Solarmodule vorgesehen. Auf der südlichen Teilfläche sollen nachgeführte Solarmodule zum Einsatz kommen. Diese Module werden beweglich auf den jeweiligen Montagegestellen installiert. Die Gestellkonstruktionen der nachgeführten Module werden über wartungsarme Spindel- oder Zahnradantriebe hemisphärisch nachgeführt. Dadurch können die Module dem täglichen Sonnenverlauf folgen und eine deutlich erhöhte Energieausbeute erzielen. Für die landwirtschaftliche Nutzung können die Module in eine Position gebracht werden, die den Einsatz landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge ermöglicht und somit eine kombinierte Nutzung der Fläche sicherstellt. Bei beiden Varianten werden die Gestelle in den vorhandenen Untergrund gerammt. Des Weiteren werden in einen geringen Umfang Nebenanlagen, d.h. Trafostationen, Wechselrichter und Batteriespeicher zur Speicherung des Stroms errichtet. Ein Zaun und Kameras auf Masten werden den Anlagenbereich sichern.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist festgesetzt, dass nach Beendigung der Nutzung die Solaranlagen einschließlich der errichteten Nebenanlagen sowie die Betriebsgebäude innerhalb einer 12-Monatsfrist zurückzubauen sind. Die Flächen sind, soweit nicht unmittelbar anschließend eine Folgenutzung als Agri-PV-Anlage vorgesehen ist, einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

1.4 Standortauswahl

Die Sächsische Staatsregierung hat am 31. August die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) beschlossen. Seit dem 23. September 2021 ist die PVFVO in Kraft (SächsGVBl. Nr. 34/2021, S.870). Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten Sachsens für die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geöffnet. Die Gebietskulisse für die PVFVO von Sachsen hat sich den neuen § 3 Nr. 7a und b EEG 2023 erweitert, ohne dass es hierfür einer textlichen Anpassung der PVFVO bedarf. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist seit Ende Januar 2023 online über die einschlägigen Portale abrufbar.

Das Plangebiet ist als benachteiligtes Gebiet gemäß PVFVO gekennzeichnet und eignet sich somit besonders für eine Agri-PV-Anlage. Das Plangebiet ist damit förderfähig nach EEG. Mit der Öffnung der EEG-Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten soll der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Sachsen befördert werden.

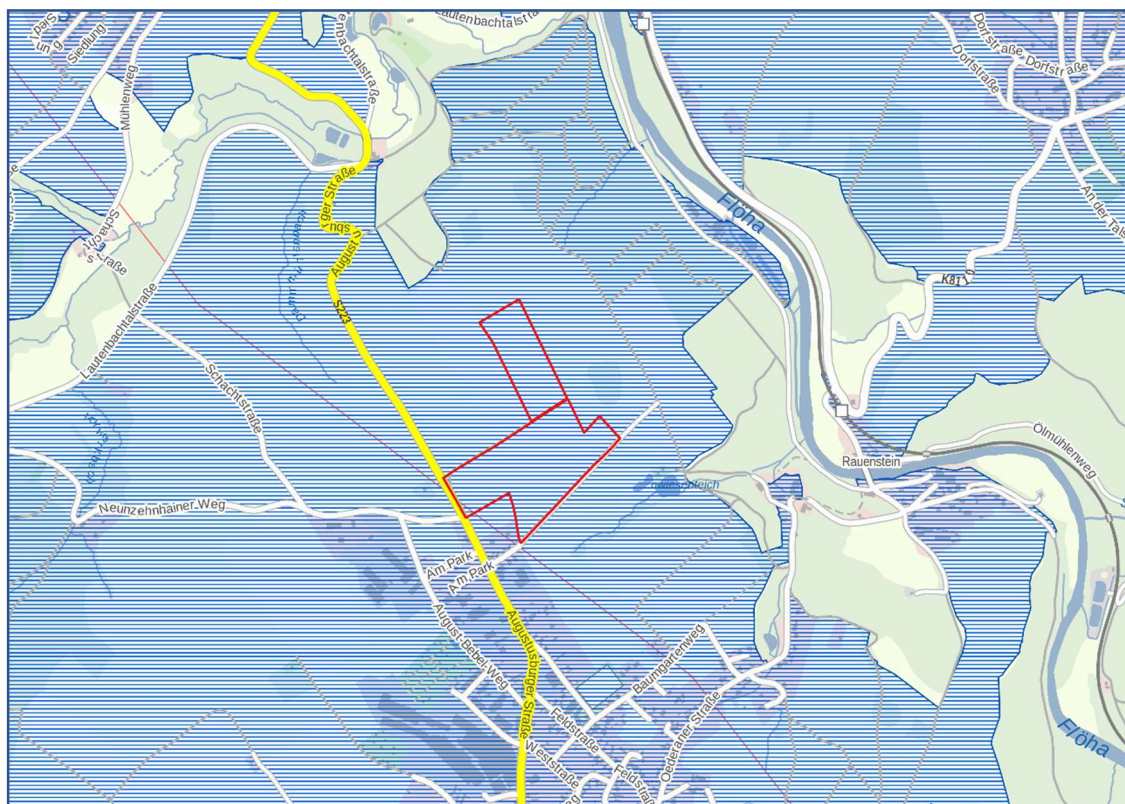


Abb. 4: Gebietskulisse Photovoltaik-Freiflächenverordnung
Auszug aus Geoportal Sachsenatlas, Stand: 20.04.2025 (ohne Maßstab)

Die Flächen liegen außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Natura-2000-Gebiete und nationalen Naturmonumenten. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden neben der Photovoltaiknutzung weiterhin in ihrer vorherigen Nutzung landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Das Plangebiet ist an das öffentliche Verkehrsnetz und durch zwei landwirtschaftliche Wege erschlossen.

Die Vorhabenfläche grenzt westlich an die Staatsstraße 223 an und im westlichen Bereich quert eine Mittelspannungsleitung. Das Plangebiet liegt somit in einen vorbelasteten Raum. Mit der geplanten Agri-PV-Anlage könnte zu ca. 42 % der Strombedarf eines ansässigen Betriebs gedeckt werden. Der ortsansässige Betrieb sieht hier ökonomische und ökologische Gründe und wird zudem von Auftraggebern aufgefordert, einen Beitrag zu den Klimazielen zu leisten.

Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Vorhabengebiet für die geplante Nutzung einer Agri-PV-Anlage gut geeignet.

2. NATURSCHUTZRECHTLICHE SCHUTZGEBIETE

2.1 Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmal

In einen Mindestabstand von 190 m östlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet (EU: DE-5144-301) „Flöhatal“, Teilgebiet „Flöhatal“ und das Vogelschutzgebiet (EU: DE-5144-451) „Flöhatal“. In einer Mindestentfernung von 480 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Rauenstein“ und angrenzend das Flächennaturdenkmal „Laubmischwald am Schloss Rauenstein“.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Vorhabenfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nr. c 08 „Saidenbachtalsperre“ (vgl. Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung vom 16.01.2019, Sächs.GVBI).

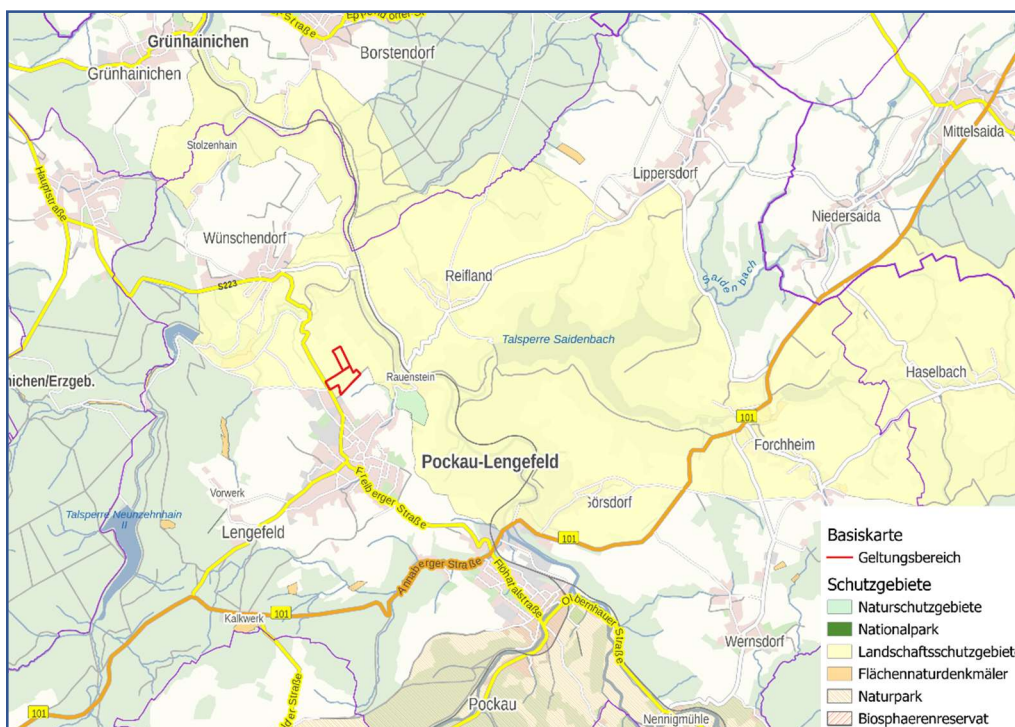


Abb. 5: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete
Auszug aus Geoportal Sachsenatlas, (ohne Maßstab)

2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

In einem Mindestabstand von 150 m südlich des Plangebietes befindet sich ein Feuchtbiotopkomplex gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop „Nasswiese und Hochstaudenflur sumpfiger Standorte“. Es handelt sich um eine Quellmulde des Läusebach mit einem von Intensivgrünland umgebenen Bachgrund. Die Staudenfluren sind durchsetzt mit Laubgehölzen. Südlich der zwei trockengefallenen Teiche befindet sich ein eutropher Fischteich mit naturnaher Ufervegetation aus Rohrkolben. Die Fläche weist starken Aufwuchs von Drüsigen Springkraut auf.

2.4 Sonstige Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bzw. -objekte sind von der Planung nicht betroffen.

3. PRÜFUNG VORHABEN AUF SCHUTZGEBIETSVERTRÄGLICHKEIT

3.1 Anlass und Rechtliche Einordnung

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. c 08 „Saidenbachtalsperre“ (vgl. Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung vom 16.01.2019, Sächs.GVBl).

Für das LSG liegt gemäß der Stellungnahme des Erzgebirgskreises vom 05.02.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden keine rechtsangepasste Verordnung vor, aus welcher Handlungen abgeleitet werden können, sodass sich die verbotenen Handlungen aus § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben. Danach ist zu prüfen, ob die Errichtung der geplanten Anlage eine verbotene Handlung darstellt, so dass parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG vom Vorhabenträger zu stellen wäre. Dies wird mit der vorliegenden Unterlage realisiert.

Das LSG „Saidenbachtalsperre“ wurde vom Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt am 09.04.1962 unter Schutz gestellt. Das LSG erstreckt sich gemäß der Verordnung „auf das Flöhatal mit den beiderseitigen Hängen zum Teil etwas darüber hinausgreifend, unterhalb Pockau bis oberhalb Grünhainichen, weiter auf das Haselbachtal vom Marksteig bei Börnthal bis zur Mündung in die Talsperre. Ferner auf das Saidenbachtal oberhalb Talsperre bis zur Mündung in die Flöha und auf das Lauterbachtal von der unteren Talsperre von Neunzehnhain ab bis zur Mündung in die Flöha“.

Auf Grund der fehlenden rechtsangepassten Verordnung ist der § 26 BNatSchG einschlägig.

Aus § 26 BNatSchG ergeben sich folgende verbotene Handlungen:

„(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

Kapitel 3.2. enthält die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebietsverträglichkeit des LSG „Saidenbachtalsperre“.

3.2 Prüfung auf Auslösung der Verbotstatbestände

3.2.1. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die im § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände sind für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Lengefeld“ nicht einschlägig, da nur intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen werden und keine Beseitigung von gebietsprägenden Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Bäume etc. geplant ist. Wertvolle Lebensstätten und Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden nicht beeinträchtigt.

Im § 26 Abs. 2 BNatSchG wird des Weiteren auf § 5 Abs. 1 BNatSchG verwiesen, danach ist als zulässige Handlung die landwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten ausgenommen.

Bei den Vorhaben handelt es sich um eine Agri-PV-Anlage, d.h. die landwirtschaftliche Nutzung steht im Vordergrund. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktion beträgt höchstens 15 % der Sondergebietsfläche Agri-Photovoltaikanlage, da ein 9 m breiter Reihenabstand zur Bewirtschaftung eingehalten wird. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird vollständig erhalten. Die Modulaufständerung erlaubt eine Bewirtschaftung unter den PV-Modulen, wodurch keine Flächenversiegelung erfolgt. Die Anlage wird zudem landschaftsverträglich gestaltet.

Direkt unterhalb der Modulreihen wird jeweils ein 1 m breiter Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angelegt. Die landwirtschaftliche Bearbeitung der Fläche ist durch den Reihenabstand zwischen den Modulreihen gegeben. Es werden somit alle Anforderungen an eine Agri-Photovoltaikanlage gemäß DIN SPEC 91434 erfüllt.

3.2.2. Wirkungsprognose des Vorhabens auf das Landschaftsbild und kulturhistorische Bedeutung

Eine detaillierten Prüfung bedarf es, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft hat (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Das Plangebiet liegt gemäß dem rechtsverbindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Landschaftseinheit der Kulturlandschaft „Mittleres Erzgebirge“. Es ist der Landschaftsbild-Haupteinheit „Wald-Feld-Wechsel Landschaft, strukturreiches Offenland“ zugeordnet. Entsprechend Anhang A1 des Regionalplans Region Chemnitz 2024 entspricht diese Landschaftsbildeinheit den mittleren visuellen Verhältnissen der Region. Unter Bildgesichtspunkten gelten hier die durchschnittlichen Anforderungen, d.h. insbesondere Gebietstypik wahren (Naturraum, Kulturlandschaft), Eigenart und Strukturvielfalt erhalten und fördern, Defizite ausgleichen, Störfaktoren vermeiden, den Waldanteil maßvoll und standortangepasst erhöhen.

Das Schutzgut Landschaftsbild lässt sich nur über qualitative, schwer messbare Parameter beschreiben. Bewertungskriterien sind die Eigenart, die Natürlichkeit und die Vielfalt einer Landschaft und die Vorbelastung. Auch das Kriterium Erholungseignung, das stark mit dem Schutzgut Landschaftsbild korreliert, kann zur Bewertung herangezogen werden.

Die hier vorgenommene fachliche Bewertung basiert auf einer verfahrens-unabhängigen, sachgerechten und naturschutzfachlich plausiblen Darstellung. Für die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild können, entsprechend der Naturschutz-Gesetzgebung, die Kriterien der Vielfalt, Eigenheit und Schönheit herangezogen werden. Darüber hinaus können die Wirkung und Bedeutung einer Landschaft auf den Menschen als Bewertungselement betrachtet werden. Da diese Bewertungskriterien jedoch eher subjektiv sind, können diese nur begrenzt berücksichtigt werden. Eine einheitliche Bewertung der Auswirkungen von Agri-Photovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild liegen nicht vor.

Für das Schutzgut Landschaftsbild sind nach § 1 Abs. 1 und Abs. 4 BNatSchG zwei grundlegende Perspektiven relevant:

- Landschaften hinsichtlich ihrer Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe
- Landschaften mit Bedeutung für das Naturerlebnis und die Landschaftswahrnehmung einschließlich der Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Unteres Mittelerzgebirge“ innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Tallandschaft“. In der Karte D „Landschaftsbildeinheiten“ des Regionalplans Region Chemnitz 2024 ist der Bereich nicht als schutzbedürftiger Raum für Landschaftsbild oder Landschaftserleben (Ku-FZ 20) ausgewiesen. Nach den Festlegungen des Regionalplans befindet sich das Gebiet außerhalb regional bedeutsamer landschaftsbildprägender Strukturen wie Hochflächen bzw. Hochplateaus, Kuppen, Einzelbergen oder Kuppengebieten, Rücken, Riedeln oder Höhenzügen sowie Stufen- bzw. Hangbereichen. Ebenso liegt das Plangebiet nicht innerhalb ausgewiesener Kuppenlandschaften. Ein Regionaler Grünzug ist im Bereich des Vorhabens ebenfalls nicht dargestellt.

Die nördliche Teilfläche überschneidet den nordöstlichen Randbereich, die südliche Teilfläche den südöstlichen Randbereich des Vorranggebiets für Kulturlandschaft (KU 3) – Historische Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart „Tallandschaft um Burg Rauenstein“ jeweils nur geringfügig.



Abb. 6: Regionalplan Region Chemnitz 2024, Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz besonderer Eigenart

Die im Vorranggebiet liegenden Teilflächen befinden sich vollständig außerhalb der vorgesehenen Baugrenzen und werden weiterhin landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Das Landschaftsbild im Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar. Die Ackerfluren weisen eine geringe Vielfalt und Natürlichkeit auf.



Abb. 7: Blick über das Plangebiet mit vorhandener Ackernutzung

Direkt westlich an die Vorhabenfläche angrenzend befindet sich die Staatsstraße 223. Des Weiteren wird das Plangebiet durch eine vorhandene Mittelspannungsleitung geprägt, die westlich das Vorhabengebiet durchquert. Die Mittelspannungsleitung und die Staatsstraße stellen eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Das Plangebiet wird im Süden durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, an dem sich auf der Südseite wegebegleitend eine Baumreihe aus Spitzahorn befindet. In einem Mindestabstand von 150 m von der südlichen Plangebietsgrenze verläuft der Läusebach mit angrenzenden extensiven Grünland und Gehölzstrukturen. Diese Strukturen stellen die einzigen gliedernden Landschaftselemente in der landwirtschaftlichen Nutzfläche dar und weisen eine hohe Wertigkeit auf.

Entsprechend der Sächsischen Kompensationsverordnung handelt es sich um eine Landschaftseinheit mit geringer Bedeutung, auf Grund des Vorliegen einer wenig gegliederten Ackerlandschaft mit optisch hervortretenden technischen Bauwerken, wie Mittelspannungsleitung und Staatsstraße.

Im nachfolgenden erfolgt eine Bewertung des Vorhabens auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes. Entsprechend dem Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) „Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild“ (2020) hängt die Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der Bedeutung des Landschaftsbildes und andererseits von der Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens ab. Die Intensität der negativen Auswirkungen setzt sich aus den Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zusammen.

Wirkfaktoren von Agri-Photovoltaikanlagen

Mit Umsetzung der Planungsziele wird das Landschaftsbild Veränderungen erfahren.

„Agri-Photovoltaikanlage“ weisen folgende allgemeine Wirkfaktoren auf:

- flächige Rauminanspruchnahme durch die Module
- Einzäunung
- anthropogen überformten und technischen Überfremdung der Landschaft im Nahbereich durch die Module

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden nachfolgend für den Nahbereich und für die Fernwirkungen betrachtet. Auf Grund der visuellen Überprägung wird gemäß Anlage 6.2. HAE (2017) ein Einwirkungsbereich von 200 m um die geplanten baulichen Anlagen abgegrenzt.

In nachfolgender Abbildung ist die Einbindung der Agri-Photovoltaik-Anlage in der Landschaft im 200 m und 1.000 m Wirkbereich ersichtlich.

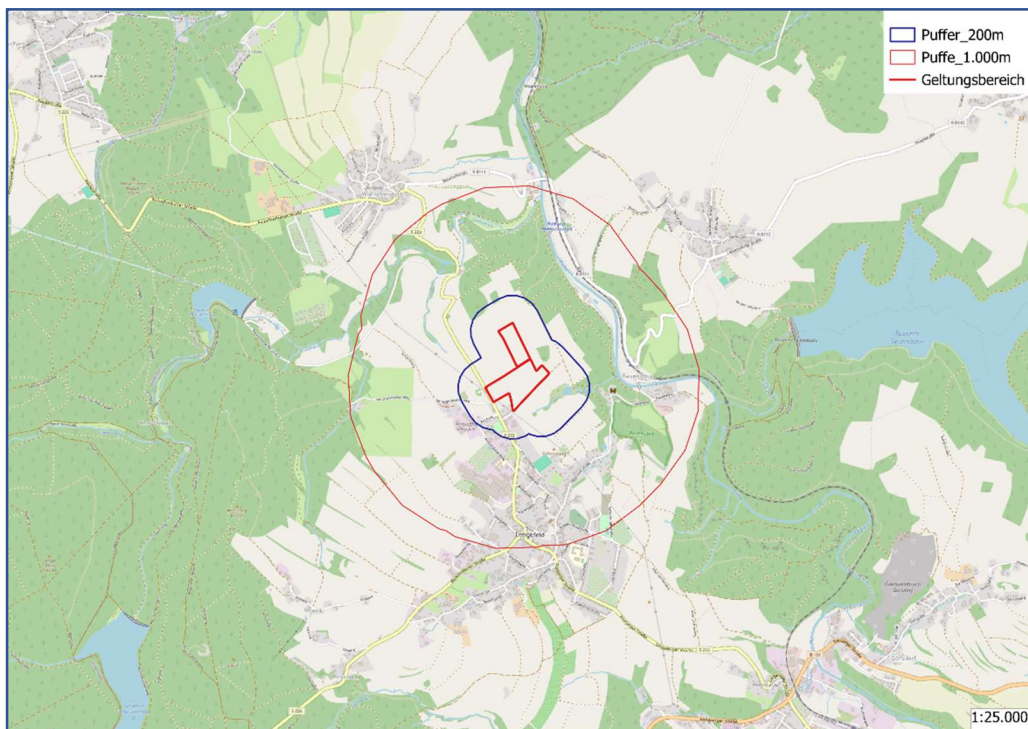


Abb. 8: Sichtbarkeit der Agri-Photovoltaik-Anlage (ohne Maßstab)

Die Fläche ist im Westen, Norden und Osten innerhalb des 1.000 m Radius von geschlossenen Gehölzbeständen umgeben. Eine Einsehbarkeit des Plangebietes von Wünschendorf, Lengefeld-Rauenstein und Reifland ist nicht gegeben. Die Anlage kann ebenfalls nicht vom Schloss Rauenstein gesehen werden. Hier verhindert ein dichter Waldbestand den Blick auf die Vorhabenfläche.

Mit Stellungnahme vom 04.03.2025 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen bestätigt, dass keine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen von und zur Burg Rauenstein auf Grund der Bewaldung besteht.

Von der Ortschaft Pockau ist das Plangebiet durch die weite Entfernung nicht einsehbar. Auf Grund der Lage am nordöstlichen Ortsrand von Lengefeld ist ebenfalls von der Ortsmitte Lengefeld eine Sichtbarkeit nicht gegeben. Im nördlichen Bereich der Ortschaft Lengefeld ist die Einsicht auf das Plangebiet weitgehend durch vorhandene Gewerbebauten, Wohnhäuser und vorhandene Gehölzstrukturen im Bereich des Läusebach und der Baumreihe am südlichen Wirtschaftsweg eingeschränkt und durch die 110-kV – Leitung vorbelastet. Das Plangebiet ist nur im nördlichen Bereich der Ortschaft Lengefeld und von der Staatsstraße 223 einsehbar.

Zu der Baumreihe am südlichen landwirtschaftlichen Weg wird ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten. Damit kann die Landschaftsbildwirkung der Baumreihe erhalten werden.



Abb. 9: Plangebiet und südlich angrenzender landwirtschaftlicher Weg mit Baumreihe aus Spitzahorn



Abb. 10: Vorhandene Sichtverschattende Gehölze im nördlichen und östlichen Bereich

In den Abbildungen 8 bis 10 wird verdeutlicht, dass sich die Agri-Photovoltaik-Anlage gut in die Landschaft einbindet. Die Vielzahl an sichtverdeckenden Gehölzbeständen lassen jeweils keine vollständigen Einblick auf die Agri-Photovoltaik-Anlage zu.

Die vorhandene Mittelspannungsleitung stellt eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes mit mastartigen Eingriffen dar. Durch die Errichtung von einer Agri-PV-Anlage findet eine Wirkungsverstärkung der Überformung des Landschaftsbildes statt. Das Plangebiet befindet sich dabei ausschließlich in Landschaftseinheiten mit geringer Bedeutung.

Die Wirkfaktoren der Agri-Photovoltaikanlage wurden mit den folgenden Maßnahmen reduziert bzw. sind nicht einschlägig:

- Das Plangebiet liegt nicht in Kuppen oder Hanglage.
- Der Standort der Anlage befindet sich in einem Gebiet mit visueller Vorbelastung, hier: Ackerfluren mit geringer Vielfalt und Natürlichkeit sowie vorhandene Mittelspannungsleitung.
- Es findet eine Höhenbegrenzung der Anlage auf 5,00 m statt, damit wird die Horizontlinie nicht durchbrochen.

- Vorhandene, sichtverschattende Strukturen, wie Gehölzstrukturen im Umkreis des Plangebietes werden nicht beeinträchtigt. Damit kann die Landschaftsbildwirkung der Gehölzbestände als einzelne Elemente erhalten werden.
- Verwendung von reflexionsarmen Modulen

Durch den Mindestabstand der Reihen von 9 m und der Anlage von 1m breiten Blühstreifen wird das Landschaftsbild im Nahbereich besser gegliedert und abwechslungsreicher gestaltet.

Grundsätzlich befindet sich das Plangebiet in einer günstigen topographischen Lage. Die Wiederherstellbarkeit des ursprünglichen Landschaftsbildes ist nach einem Rückbau der Anlage kurzfristig wieder möglich, da die landschaftsbildprägenden Elemente erhalten bleiben.

Die getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen stellen ebenfalls Mindestanforderungen dar, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering zu halten. Die Verpflichtung zur Verwendung reflexionsarmer Materialien und reflexionsmindernder Beschichtung sollen Blendwirkungen bei Menschen und Tieren (vor allem Vögeln) weitestgehend vermeiden. Als reflexionsarm gilt der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung. Des Weiteren sind die baulichen Anlagen in Farbe und Ausführung gleich zu halten. Gleiche Bauarten sowie in Farbe und Ausführung identische Objekte wirken auf den Betrachter weniger unruhig als verschiedenartige Objekte. Die Solarfelder sollen auf den Betrachter ein optisch möglichst einheitliches Erscheinungsbild abgeben und somit mögliche Störwirkungen des Landschaftsempfindens mildern.

Das Vorhaben hat vergleichsweise nur sehr geringe optische Wirkungen auf Grund der topografischen Lage (nicht in Hanglage), der geringen Höhe der Module und der vorhandenen sichtabschirmenden Gehölzbestände.

Für den Eingriffsraum ist zu erwarten, dass die Umsetzung der geplanten Agri-PV-Anlage mit einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist, gleichzeitig wird diese aufgrund der günstigen topographischen Lage des Plangebietes und dem Erhalt der aller Gehölzbestände kaum wahrgenommen.

Zusammenfassend ergibt die Sichttraumanalyse, dass die Agri-Photovoltaikanlage von keinem Standort aus „Dominant“ oder „Subdominat“ wirkt. Die Anlage ist nur von wenigen Punkten auf Grund der Sichtverschattungen einsehbar. Die Auffälligkeit der geplanten Agri-PV-Anlage ist so gering, dass sie als nicht signifikant und somit als unerheblich für das Landschaftsbild einzustufen ist.

3.2.3. Auswirkungen auf die besondere Erholungseignung

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung festgesetzt. Das Vorhaben liegt am Rand des Landschaftsschutzgebietes. Das Erleben der Landschaft ist durch den vorhandenen Wirtschaftsweg an der südlichen Grenze des Plangebietes möglich. Der Weg dient vorrangig der land- und forstwirtschaftlichen Erschließung. Es besteht keine besondere Fernwirksamkeit. Die vorhandenen Ackerflächen weisen keine Erholungseignung auf. Die Nutzung dieser Flächen ist ausschließlich auf die landwirtschaftliche Produktion ausgerichtet. Eine Erholungsfunktion ist weder vorgesehen noch tatsächlich gegeben. Zusammenfassend ist keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung zu prognostizieren.

3.2. Zusammenfassung

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saidenbachtalsperre“ und liegt dort im Randbereich des Schutzgebietes.

Das Vorhaben liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit gemäß § 11c EnWG. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist auch im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen. Denn mit § 11c EnWG unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung von Anlagen zur Energiegewinnung und normiert einen allgemein geltenden Abwägungsvorrang zu ihren Gunsten.

Aus § 11c EnWG ergibt sich folglich ein Übergewicht des öffentlichen Interesses an Energiegewinnungsanlagen gegenüber anderen privaten und öffentlichen Belangen. Dieses überragende öffentliche Interesse an Photovoltaikanlagen ist im Rahmen eines Verfahrens zu beachten und kann nur ausnahmsweise in atypischen Konstellationen überwunden werden. Andernfalls würde das gesetzgeberische Ziel einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen der Erneuerbaren Energie konterkariert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet wurden geprüft. Die Anlage beeinträchtigt den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht wesentlich. Vielmehr wird durch die doppelte Nutzung (Landwirtschaft und Energiegewinnung) ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums geleistet. Mit den aufgezeigten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saidenbachtalsperre“ auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten bleiben. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass das Vorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Saidenbachtalsperre“ nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände des § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind nicht einschlägig. Die Notwendigkeit eines Befreiungsverfahrens wird nach der Prüfung des Vorhabens auf die Schutzgebietsverträglichkeit des LSG „Saidenbachtalsperre“ für nicht erforderlich erachtet.

Hummelshain, den 14.03.2026

Landschaftsplanungsbüro BeA